



MEHRWERTSTEUER - Erhöhung von 20% auf 21%

- bereits ab morgen!

Die vom Senat und der Abgeordnetenkammer nun endgültig genehmigte Notverordnung Nr. 138 vom 13.08.2011 (Sparpaket) wird heute im Amtsblatt der Republik veröffentlicht. Eine der wichtigsten Neuerungen ist die Erhöhung des ordentlichen MwSt.- Satzes von 20% auf 21%. Diese Änderung tritt nun äußerst kurzfristig mit dem Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt, also mit morgen, Samstag, den **17. September 2011** in Kraft.

Erhöhung des ordentlichen MwSt.- Satzes

Mit Art. 2 Abs. 2-bis des Umwandlungsgesetzes ist der ordentliche MwSt.- Satz von 20% auf 21% erhöht worden.

Die MwSt.- Sätze von 4% und 10% bleiben unverändert.

Zeitpunkt des Übergangs

Der Zeitpunkt des Übergangs kann wie folgt zusammengefasst werden:

Warenlieferungen:

Bei Lieferung von Waren ist dies der Zeitpunkt der Übergabe oder des Versands der Waren. Ausschlaggebend ist dabei nicht das Ausstellungsdatum des Lieferscheins, sondern das Datum der Übergabe der Waren laut Lieferschein.

Beispiel: Die Ware wird am 16. September geliefert, die Rechnung wird aber erst am 17. September ausgestellt. Hier ist noch der alte MwSt.- Satz von 20% anzuwenden, da die Ware bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes geliefert wurde.

Dienstleistungen:

Bei Dienstleistungen ist der Zeitpunkt des Übergangs mit der Zahlung ausschlaggebend.

Beispiel: Ein Freiberufler hat eine Kostennote am 6. September ausgestellt. Die Zahlung erfolgt am 17. September, so ist der erhöhte MwSt.- Satz zu verwenden.

Veräußerungen von Liegenschaften:

Hier ist das Datum des Vertragsabschlusses ausschlaggebend.

Gutschriften:

Bei Gutschriften ist jener MwSt.-Satz zu verwenden, auf welche sich die Rechnung bezieht.

Akontozahlungen:

Die Akontozahlungen, die vor dem 17. September getätigt wurden, bleibt der MwSt.-Satz von 20% bestehen. Für die Saldozahlung hingegen muss, falls diese nach dem in Kraft treten getätigt wird, der neue erhöhte MwSt.-Satz angewendet werden.

Wichtig für alle Kunden ist, dass sie sich umgehend, mit den Auswirkungen und operativen Anpassungen (z.B. Aufzeichnungsunterlagen, Umstellung Registrierkassen, Preisanpassungen, usw.) auseinandersetzen. Bei Fragen, stehen wir Ihnen gerne zur Seite.

Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar. Alle Angaben ohne Gewähr.